

Eröffnungsrede zur Lehrersynode in Wädensweil

Autor(en): **Vögelin, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **5 (1879)**

Heft 38

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239784>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Konsortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. V. Jahrgang.

ZÜRICH, den 19. September 1879.

Nro. 38.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eröffnungsrede

zur Lehrersynode in Wädenswil, gehalten vom Präsidenten,
Herrn Prof. Vögelin.

(Fortsetzung.)

In der That hat denn auch der Staat von jeher die Direktion der Jugend auf die Staatszwecke hin als ein selbstverständliches Recht, als ein unveräusserliches Attribut seiner Souveränität in Anspruch genommen und in verschiedenen Formen und Graden ausgeübt.

Im Alterthum hat der Spartanische Staat diesem Begriffe eine Ausdehnung gegeben, die alle individuellen oder familiären Rechte neben sich ausschloss. Gleich bei seiner Geburt war das Kind mit Leib und Seele dem Staate verschrieben; ja dieser entschied, ob die Geburt überhaupt existenzberechtigt d. h. ob sie kräftig genug sei, um dereinst ein gesundes normales Volksglied zu werden. Schien die Konstitution des Neugeborenen dieser Anforderung nicht zu genügen, so ward derselbe von Staatswegen beseitigt. Wenigstens verlangte dies die Staatstheorie, und es macht durchaus den Eindruck, als sei dieselbe nicht bloss Theorie geblieben, sondern wirklich gehandhabt worden.

Allerdings steht Sparta in dieser rücksichtslosen Anwendung der Staatshoheit gegenüber seinen Angehörigen ausserhalb der Linie der übrigen Griechischen Staaten. Dennoch findet sich auch anderswo ein gemeinsamer Jugendunterricht, der unserer Staats- resp. Stadtschule zu entsprechen scheint.*) Besonders interessant ist aber die Bestimmung in der Gesetzgebung des Charondas, wonach bei den Thuriern (in Unteritalien) alle Bürgersöhne lesen und schreiben lernen sollten, der Staat aber den Lehrern die Besoldung auszurichten hatte. Allerdings bezeichnet Diodor selbst, der uns diese Nachricht gibt,**) diese Verordnung als eine Neuerung, die sich in keiner älteren Gesetzgebung finde. Aber Charondas fällt schon in's VII. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung.

Vielleicht eben so alt ist der Schulzwang im Chinesischen Reiche, wo er denn bei dem ungeheuren Umfang des Staates eine ganz andere Bedeutung hat als bei einer vereinzelter Republik, deren Gebiet nicht weit über ihre Mauern hinaus reicht. Der Chinesische Staat, die Verkörperung der göttlichen Vernunft, übt nicht nur eine weit, bis auf das Feld der Moralvorschriften ausgedehnte Justiz, sondern er bietet auch, als nothwendiges Korrelat dazu,

eine obligatorische Staatspädagogik. Seine wichtigste und heiligste Aufgabe ist es, durch allgemein verbreitete Schulbildung die Vernunft, die in der Regierung ihr Organ hat, zum Gemeinbesitz aller Schichten der Bevölkerung zu machen. Natürlich trägt diese Schule, entsprechend dem stabilen Charakter des Chinesischen Geistes, einen durchaus stationären Charakter und ist ein wesentlich konservatives Staatsinstitut — eine von einer zentralisirten Staatsschule gar nicht abtrennbare Konsequenz.

In mittleren Zeiten hat der schon von seinen Zeitgenossen mit Recht der Grosse genannte Karl den Gedanken einer allgemeinen Volkserziehung auf's Nachhaltigste erwogen und streng durchzuführen versucht. Handelte es sich zunächst natürlich um die religiöse Erziehung, so ist das Bedeutungsvolle seiner Bemühungen, diese Bildung nicht nur dem Klerus, dessen Monopol sie bis dahin gewesen war, sondern auch den Laien, der Gesamtheit des von Gott ihm zur Leitung übergebenen Volkes zugänglich zu machen. Wie ernst der Kaiser es aber mit dieser Verpflichtung Aller zur religiösen Bildung nahm, das beweisen seine Androhungen, wonach selbst Frauen ihre Unwissenheit in diesem Kapitel mit Peitschenschlägen und Fasten büssen sollten. Da konnte unser Professor Büdinger, als er diese Seite von Karls Thätigkeit beleuchtete, wohl von den Anfängen des Schulzwanges sprechen.*)

Die Reformationszeit, deren Tendenz durchaus nicht, wie man gewöhnlich annimmt, Erweiterung der individuellen Freiheit, sondern umgekehrt Stärkung und Ausdehnung der Staatsautorität war — hat den Schulzwang zuerst in den reformirten, dann als nothwendige Folge wenigstens theilweise auch in den katholisch gebliebenen Staaten eingeführt. Die, allerdings ganz im kirchlichen Rahmen sich bewegende und der Heranbildung eines wolgeschulten Klerus dienende Schulorganisation des reformirten Zürichs in der Reformationszeit ist uns jüngst in gründlicher und anschaulicher Weise geschildert worden in einer Untersuchung, von der der Zürcher Lehrerstand in erster Linie Kenntniss nehmen sollte.**)

Für Zwingli, der das Volk als eine sittliche, zur Erfüllung der höchsten religiösen und sozialen Zwecke berufene Gemeinschaft auffasste, war der Gedanke der obligatorischen Erziehung zur Erkenntniss des Gotteswillens

*) Von den Anfängen des Schulzwanges. Festrede zur Feier des Stiftungsfestes der Hochschule Zürich am 29. April 1865, gehalten von dem zeitigen Rektor Prof. Dr. Max Büdinger, Zürich, Orell, Füssli & Cie. 1865.

**) Geschichte des zürcherischen Schulwesens bis gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Inauguraldissertation von Ulrich Ernst von Neftenbach. Winterthur, Bleuler-Hausheer & Cie. 1879.

*) Vgl. z. B. die Notiz bei Thukydides, VII 29, über die Knabenschulen in Mykalessus in Böotien.

**) Historische Bibliothek XII, 12.

die nothwendige Voraussetzung. Er hat dieser Ueberzeugung wiederholt scharfen Ausdruck gegeben, und man kann sagen, dass die Konsequenz derselben ihn zum Bürgerkriege getrieben; denn in seinem Sinne handelte es sich, mit Gewalt den Widerstand zu brechen, den die Häupter der katholischen Orte dem Eindringen des obligatorischen Unterrichtes aus Gottes Wort entgegensetzten, wie er in Kirche und Schule mit Kirchen- und Schulzwang erteilt werden sollte.

Nicht minder war die Durchführung der kirchlichen Schule für Luther Herzenssache, und die Verpflichtung der Obrigkeit spricht er — in seiner Art noch stärker theologisirend als Zwingli — folgendermaassen aus: «Ich halte (dafür), dass auch die Obrigkeit hie schuldig sei, die Leute zu zwingen, ihre Kinder zur Schule zu halten. Kann sie die Unterthanen zwingen, dass sie müssen Spiess und Büchsen tragen, wenn man kriegten soll: wie viel mehr, dass sie ihre Kinder zur Schule halten, weil hie wol ein ärgerer Krieg vorhanden ist mit dem leidigen Teufel» etc. *)

Aus der Ueberfülle der Zeugnisse der Neuzeit, welche die Erkenntniss der Nothwendigkeit des Schulzwangs aussprechen, lassen Sie mich nur noch Eines anführen, das in die Geschichte unsers Zürcherischen Schulwesens hineingehört. J. J. Breitingen, Bodmer's Genosse, nicht nur ein grosser Gelehrter, sondern namentlich auch ein philosophisch durchgebildeter und um die Reorganisation unserer Schulen verdienter Mann, inaugurierte diese Reorganisation durch drei Rektoratsreden, in deren zweiter sich folgende frappante Stelle findet: «Man kann zwar nicht in Abrede seyn, dass eine gute und vernünftige Erziehung der Kinder eigentlich die erste Obliegenheit der Aeltern wäre; — Allein da die Aeltern grösstentheils zu einem so wichtigen Geschäfte ganz ungeschickt und untüchtig erfunden werden; andern aber, denen es an Geschicklichkeit eben nicht sonderlich fehlen würde, dennoch meistens weder Zeit noch Lust haben, eine so mühesame und beschwerliche Pflicht selbst zu übernehmen und zu erfüllen: — Da auch die einsame und Privat-Erziehung in einem bürgerlichen Freystaat meistens ebenso unwirksam ist, als wenn köstliche Gewächse und Pflanzen am Schatten sollten aufgezogen werden: So ist es allerdings für ein Segen des Himmels zu rechnen, dass in der moralischen Einrichtung der Staaten alles so weislich angeordnet ist, dass denjenigen, denen die Macht und das Vermögen das Beste des gemeinen Wesens zu befördern, zugleich auch eine starke Verbindlichkeit ist aufgelegt worden, für die gute Erziehung der Jugend väterlich besorgt zu seyn: Ohne welches alle Ihre übrige Sorge und Bemühung ganz eitel, fruchtlos und vergeblich seyn würde.» **)

Ich verfolge solcherlei Aussagen nicht weiter. Ich lasse auch völlig bei Seite die Postulate einer Staatserziehung, die sich in den Staatsromanen von der Zypädie bis zum Telemach und in den Schilderungen kommunistischer Staatsideale von Plato's Staat bis zu des Morus Utopia (1516), Campanella's Sonnenstaat (1623) und Cabet's Ikarien (1840) wiederholen. Das Angeführte genügt, zu zeigen, dass die staatliche und obligatorische Bildung der Jugend, wie wir sie bei uns ein- und durchgeführt haben, bei den verschiedensten Völkern, zu den verschiedensten Zeiten und

unter den verschiedensten politischen Richtungen als Bedingung des Kulturstaates gegolten hat.

(Schluss folgt.)

Die 46. ordentliche Versammlung der zürcher. Schulsynode in Wädensweil vom 8. September.

(Schluss.)

6. Namens der Aufsichtskommission der Wittwen- und Waisenstiftung für die zürch. Volksschullehrer referirt Herr Regierungsrath Zollinger. Die Direktion der schweizer. Rentenanstalt hat bekanntlich den Vertrag auf 31. Dezember 1883 gekündet. Daraufhin liess die Kommission die bezüglichen Verhältnisse durch zwei Experten (die Herren Professor Weilenmann und Sekundarlehrer Gubler) allseitig prüfen. Die Berichte der beiden Herren ergaben Folgendes:

- a) Es ist für die Rentenanstalt aus dem genannten Vertrag in den verflossenen 20 Jahren bei dem bisherigen Prämienansatz ein nicht unerheblicher Verlust erwachsen.
- b) Um die Rente im gegenwärtigen Betrag von Fr. 100 auch fernerhin ausrichten zu können, müsste der jährliche Beitrag ohne Berechnung von Verwaltungskosten oder Gewinn nach Weilenmann, welcher die Zinsen à $4\frac{1}{4}\%$ berechnet, auf Fr. 15. 30 und nach Gubler, welcher die Zinsen à 4% berechnet, unter etwelcher Modifikation der Mortalitätsziffer, auf Fr. 16. 50 angesetzt werden.
- c) Bei diesem erhöhten jährlichen Beitrag könnte auch eine einmalige Aversalsumme am Schluss des Todesjahres von zirka Fr. 1000 erhältlich gemacht werden.
- d) Es ist auch bei Vermeidung aller Verwaltungskosten keine Aussicht vorhanden, das Verhältniss zwischen Einlage und Rente günstiger als bisher zu gestalten.

Die Kommission beantragt nun der Synode:

- I. Die Fortdauer einer obligatorischen Lebensversicherung der zürcherischen Volksschullehrer unter Mithilfe des Staates wird als wünschbar erklärt.
- II. Bei einer neuen Kollektivversicherung der zürcher. Lehrerschaft ist unter Voraussetzung entsprechender Mitwirkung des Staates eine jährliche Rente von Fr. 200 für die hinterlassene Wittwe resp. minderjährige Kinder anzustreben.
- III. Es ist dahin zu wirken, dass die Verwaltung einer neuen Wittwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer vom Staate unentgeltlich übernommen werde.
- IV. Die Aufsichtskommission der Wittwen- und Waisenstiftung ist eingeladen, wenn nöthig unter Zuzug weiterer Mitglieder des Lehrerstandes oder anderer Experten, rechtzeitig über die neuen Vertragsverhältnisse Bericht und Antrag zu hinterbringen.
- V. Die Schulkapitel sind eingeladen, allfällige Wünsche und Vorschläge betreffend die Versicherungsfrage bis Schluss des gegenwärtigen Schuljahres der Erziehungsdirektion einzureichen.

Diese Anträge werden ohne weitere Diskussion zum Beschluss erhoben.

7. Die Preisaufgabe für 1878/79 lautete:

„Ausarbeitung eines Lehrganges mit konzentrischen Kreisen für den naturgeschichtlichen Unterricht in der Primarschule mit eingehender Ausführung einzelner Abschnitte für jede Klasse.“

Der erziehungsräthliche Bericht kritisirt einlässlich die zwei eingegangenen Arbeiten und erteilt der einen den ersten Preis von Fr. 200, der andern den zweiten von Fr. 100. Verfasser der ersten Arbeit ist der bekannte Ungenannte, der schon früher einen ersten Preis erwarb. Auch diesmal schenkte er die eine Hälfte des Preises der Schwester des verstorbenen Herrn Rüegg in Enge (nach dessen Entwürfen er die Arbeit ausführte), die andere Hälfte der Lehrer-Wittwenkasse. Autor der zweiten Arbeit ist Herr Lehrer Grob in Erlenbach.

8. Nach rascher Abwicklung der restirenden Wahlgeschäfte (siehe letzte Nummer) wurden die Verhandlungen mit dem prächtigen Chor von Iten „Wie könnt' ich Dein vergessen?“ um $\frac{1}{2}$ 3 Uhr geschlossen und die Synodalen füllten, hungrig und durstig, den grossen Saal im „Engel“, zur Feier des zweiten, nicht offiziellen Aktes.

Für angenehme Unterhaltung hatte Wädensweil freundlichst gesorgt: die renommierte Musikgesellschaft Konkordia trug manch' schönes Stück vor, das die Stimmung belebte, und Meister Willi

*) Ein Sermon oder Predigt, dass man solle Kinder zur Schule halten (1530). Luthers sämtliche Werke. Erlangen. XX. Bd. p. 44.

**) Drey Reden Bey Anlass der feyerlichen Ankündigung und Einführung des mit Hoch Oberkeitlichem Ansehen bevestigten Erziehungs-Plans in unsere öffentliche Schule, von J. J. Breitingen, Professor der griechischen Litteratur; Canonikus des Carolinischen Stifts; Präsidenten der asketischen Gesellschaft; und d. Z. Rektor an dem Gymnasium. — Als eine Zugab zu den Nachrichten, von den neuen Schul-Anstalten in Zürich. 1773. p. 35.